



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Gökay Akbulut
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 8. Februar 2022

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Februar 2022**
HIER Arbeitsnummer 2/1

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut
vom 1. Februar 2022
(Monat Februar 2022, Arbeits-Nr. 2/1)

Frage

Wird die Bundesregierung das unter dem ehemaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) 2019 verhängte Verbot der Medienhäuser Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH und MiR Multimedia GmbH, das zahlreiche Kultur- und Medien-schaffende, Verlage und Buchhandlungen in einer gemeinsamen Erklärung als politi-sche Zensur und Einschränkung von Publikationsfreiheit und kultureller Vielfalt kriti-sierten (vgl.: https://verlagegegenrechts.files.wordpress.com/2022/01/solidaritaetserklaerung_mezopotamien_mir.pdf), trotz der jüngsten Entscheidung des Bundesver-waltungsgerichts in dieser Sache neu bewerten, und hält die Bundesregierung an der Praxis des vormaligen Bundesinnenministers fest, mittels Rundschreiben vom 02. März 2017 (Az. ÖS II 2 - 53005/5#1), das am 29. Januar 2018 fortgeführt wurde, Symbole auch völlig legaler Organisationen dem Kennzeichenverbot der Arbeiterpar-tei Kurdistans (PKK) zuzuordnen, wodurch nach meiner Auffassung große Rechtsun-sicherheit sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei Versammlungs- und Polizeibehörden verursacht wird?

Antwort

In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes ist die Zuständigkeit für ein Verbot von Vereinen und Teilvereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, geregelt. Für ein Verbot der Mezopota-mien Verlag und Vertrieb GmbH sowie der MIR Multimedia GmbH ist hiernach das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig. Eine Bewertung durch die Bundesregierung insgesamt ist nicht veranlasst. Vereinsverbote unterliegen strengen juristischen Maßstäben, die im Falle einer Klage gerichtlich überprüft werden. Die Bundesregierung nimmt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2022, durch die das vereinsrechtliche Verbot der Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH sowie der MIR Multimedia GmbH als Teilorganisationen der Par-tiya Karkerên Kurdistan (PKK) bestätigt wurde, mit Respekt zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sieht das Bundesministerium des Innern und für Heimat keinen Anlass, die Sachlage neu zu bewerten.

Die Bewertung von PKK-Symbolik ergibt sich aus dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, an dem sich bislang nichts geändert hat. Hiernach ordnet die Verbotshbehörde des Bundes die in der Anlage zu den entsprechenden Rundschreiben dargestellten Symbole dem in Nr. 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Kennzeichenverbot zu, wie etwa 2017 und 2018 per Rundschreiben erfolgt. Dies wird sowohl in regelmäßigen Abständen als auch anlassbezogen überprüft. Der Vollzug von Vereinsverboten des Bundes erfolgt hingegen durch die Länder in eigener Zuständigkeit (§ 5 Absatz 1 Vereinsgesetz).